

Öffentliche Bekanntmachung
Amt Odervorland
- Die Amtsdirektorin -

Wahlbekanntmachung

für die Wahlen zum 9. Europäischen Parlament,
für die Wahlen zum Kreistag des Landkreises Oder-Spree,

für die Wahlen der Gemeinde Berkenbrück zur Gemeindevertretung und zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters

für die Wahlen der Gemeinde Briesen (Mark) zur Gemeindevertretung, zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Madlitz, Briesen (Mark), Biegen, Falkenberg und Wilmersdorf

für die Wahlen der Gemeinde Jacobsdorf zur Gemeindevertretung, zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf

für die Wahlen der Gemeinde Steinhöfel zur Gemeindevertretung, zur Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Jänickendorf, Schönfelde und Steinhöfel

am 26.05.2019.

1. Am 26. Mai 2019 finden die oben genannten Wahlen statt.

Die Wahl dauert von **08.00 bis 18.00 Uhr**.

2. Das Wahlgebiet der

Gemeinde Berkenbrück ist in 1 allgemeinen Wahlbezirk eingeteilt.
Gemeinde Briesen (Mark) ist in 6 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
Gemeinde Jacobsdorf ist in 4 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.
Gemeinde Steinhöfel ist in 13 allgemeine Wahlbezirke eingeteilt.

3. Die Wahlräume/-lokale der Wahlbezirke Briesen 01, Briesen 02, Alt Madlitz 04, Wilmersdorf 06, Jacobsdorf 01, Petersdorf 02, Pillgram 03

und

die Wahlräume/-lokale der Wahlbezirke Beerfelde 02, Heinersdorf/Behlendorf 08, Jänickendorf 09, Schönfelde 11, Steinhöfel 12,

sind barrierefrei.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 05.05.2019 zugestellt werden, sind der Wahlbezirk und der Wahlraum angegeben, in dem die Wahlberechtigten zu wählen haben.

4. Jede/r Wahlberechtigte, die/der keinen Wahlschein besitzt, kann nur in dem Wahlraum des Wahlbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie/er eingetragen ist. Die Wähler(innen) haben ihre Wahlbenachrichtigung und ihren Personalausweis oder Reisepass zur Wahl mitzubringen. Auf Verlangen des Wahlvorstandes hat sich die/der Wähler/in über ihre/seine Person auszuweisen.

5. Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Jede/Jeder Wähler/in erhält bei Betreten des Wahlraumes die Stimmzettel für die Wahlen, für die sie/er wahlberechtigt ist.

Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde Berkenbrück zur Gemeindevertretung und zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des jeweiligen Stimmzettels aus.

Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde Briesen (Mark) zur Gemeindevertretung, zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Alt Madlitz, Briesen (Mark), Biegen, Falkenberg und Wilmersdorf enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des jeweiligen Stimmzettels aus.

Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde Jacobsdorf zur Gemeindevertretung, zur Wahl des ehrenamtlichen Bürgermeisters sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Jacobsdorf, Petersdorf, Pillgram und Sieversdorf enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 25.03.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des jeweiligen Stimmzettels aus.

Die Stimmzettel für die Wahlen der Gemeinde Steinhöfel zur Gemeindevertretung, zur Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in sowie der Ortsbeiräte der Ortsteile Arensdorf, Beerfelde, Buchholz, Demnitz, Gölsdorf, Hasenfelde, Jänickendorf, Schönfelde und Steinhöfel enthalten die mit Beschluss des Wahlausschusses vom 26.03.2019 zugelassenen Wahlvorschläge. Im Wahllokal hängt ein Muster des jeweiligen Stimmzettels aus.

6. Für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament gilt:

Jede/Jeder Wähler/in hat **eine Stimme**.

Der Stimmzettel enthält jeweils unter fortlaufender Nummer die Bezeichnung der Partei und ihre Kurzbezeichnung bzw. die Bezeichnung der sonstigen politischen Vereinigung und ihr Kennwort sowie jeweils die ersten 10 Bewerber/-innen der zugelassenen Wahlvorschläge und rechts von der Bezeichnung des Wahlvorschlagsberechtigten einen Kreis für die Kennzeichnung.

Die/Der Wähler/in gibt ihre/seine Stimme in der Weise ab, dass sie/er auf dem rechten Teil des Stimmzettels durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf andere Weise eindeutig kenntlich macht, welchem Wahlvorschlag sie gelten soll.

Für die Wahl der Vertretung (Kreistag und Gemeindevertretung) und der Ortsbeiräte gilt:

Der Stimmzettel enthält die im Wahlgebiet zugelassenen Wahlvorschläge.

Jede/r wahlberechtigte Bürger/-in kann für seine Wahl **drei** Stimmen (= 3 Kreuze) vergeben. Er/Sie kann seine/ihre **drei** Kreuze hinter einem Kandidaten setzen, er/sie kann sie aber auch verteilen, z.B. hinter **drei** Kandidaten seiner/ihrer Wahl je **ein** Kreuz oder hinter einem Kandidaten seiner/ihrer Wahl **zwei** Kreuze und hinter einem weiteren Kandidaten **ein** Kreuz. Der/Die wahlberechtigte Bürger/-in kann seine/ihre Stimmen verschiedenen Bewerbern **eines** Wahlvorschlages geben, ohne dabei an die Reihenfolge des Wahlvorschlages gebunden zu sein. Er/Sie ist ebenso berechtigt, seine/ihre Stimmen Kandidaten **verschiedener** Wahlvorschläge zu geben.

Bitte beachten Sie bei der Stimmabgabe, dass Sie nicht mehr als drei Stimmen abgeben, sonst ist Ihr Stimmzettel ungültig! Kennzeichnen Sie durch das Ankreuzen zweifelsfrei die Bewerber/-innen, denen Sie Ihre Stimme geben wollen.

Sollten Sie weniger als drei Stimmen vergeben, so werden die nicht vergebenen Stimmen als ungültig gewertet.

Bei der Bürgermeister/-in Wahl hat jede/jeder Wähler/in eine Stimme.

Der/Die Wähler/-in muss den Bewerber, dem er/sie ihre Stimme geben will, durch Ankreuzen eindeutig kennzeichnen. Ist für die Wahl oder Stichwahl nur ein/e Bewerber/-in zugelassen, hat die wählende Person ihr Wahlrecht in der Weise auszuüben, dass sie in einem der bei den Worten „Ja“ oder „Nein“ befindlichen Kreise ein Kreuz einsetzt. Die Stimmzettel für die jeweiligen Wahlen müssen von dem/der Wähler/-in in einer Wahlkabine des Wahlraumes/-lokals (oder in einem besonderen Nebenraum) gekennzeichnet und in der Weise gefaltet werden, dass seine Stimmabgabe nicht erkennbar ist. Für den Fall, dass Menschen mit einer Behinderung bzw. Menschen mit Mobilitätsbeeinträchtigungen ihre Stimme in einem nicht barrierefreien Wahlraum abgeben müssen, haben sie die Möglichkeit, für die Wahl des 9. Europäischen Parlaments beim Amt Odervorland einen Wahlschein zu beantragen und mit diesem einen barrierefreien Wahlraum des Landkreises aufzusuchen oder durch Briefwahl an der Wahl teilzunehmen. Menschen mit einer Sehbehinderung oder Blinde können sich zur Kennzeichnung ihres Stimmzettels für die Wahl des 9. Europäischen Parlaments einer Stimmzettelschablone bedienen. Die Stimmzettelschablone wird unentgeltlich zur Verfügung gestellt und ist anzufordern bei dem Blinden- und Sehbehinderten-Verband Brandenburg e.V., Straße der Jugend 114, 03046 Cottbus, Tel. 0355-22549.

7. Der Stimmzettel muss von dem/der Wähler/-in in einer Wahlkabine des Wahllokales gekennzeichnet werden.
8. Die Wahlhandlung sowie die im Anschluss an die Wahlhandlung folgende Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses im Wahlbezirk sind öffentlich. Jeder hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
9. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl
 - zum **9. Europäischen Parlament** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Landkreises Oder-Spree oder durch Briefwahl teilnehmen.
 - zum **Kreistag** durch Stimmabgabe in einem beliebigen Wahlraum des Wahlkreises 2 (Fürstenwalde, Steinhöfel, Amt Odervorland) oder durch Briefwahl teilnehmen.
 - zur **Gemeindevertretung**, zur Wahl **des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in** und zum **Ortsbeirat** durch Stimmabgabe im Wahlraum des Ortsteiles, in dem er/sie seinen/ihren Wohnsitz hat, oder durch Briefwahl teilnehmen.

Bei der Briefwahl für die Wahl zum 9. Europäischen Parlament, für die Kreistagswahl und für die Gemeindevertreter- und Ortsbeiratswahl und für die Wahl des/der ehrenamtlichen Bürgermeisters/-in sind jeweils gesonderte Wahlbriefe abzusenden. Die wahlberechtigte Person, die keinen Wahlschein besitzt, kann ihre Stimme/Stimmen nur in dem für sie zuständigen Wahllokal abgeben.

Wer durch Briefwahl wählen will, muss sich von der zuständigen Wahlbehörde

Amt Odervorland
-Die Amtsdirektorin-
Bahnhofstraße 3-4
15518 Briesen (Mark)

die **amtlichen Stimmzettel**, die amtlichen **Stimmzettelumschläge** sowie die amtlichen **Wahlbriefumschläge** beschaffen und seine Wahlbriefe mit den entsprechenden Stimmzetteln (im verschlossenen Stimmzettelumschlag) und dem dazugehörigen unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig der auf den jeweiligen

Wahlbriefumschlägen angegebenen Stelle **übersenden**, dass er dort spätestens am Wahltag (26. Mai 2019) bis 18.00 Uhr eingeht. Der Wahlbrief kann auch bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle **am Wahltag bis 18.00 Uhr abgegeben** werden.

Nach Eingang des Wahlbriefes bei der Wahlleiterin darf dieser nicht mehr zurückgegeben werden.

Für die Stimmabgabe durch Briefwahl gelten folgende Regelungen:

1. Die wahlberechtigte Person kennzeichnet persönlich und unbeobachtet ihren Stimmzettel.
2. Sie legt den Stimmzettel unbeobachtet in den amtlichen Wahlumschlag und verschließt diesen.
3. Sie unterschreibt unter Angabe des Ortes und des Tages die auf dem Wahlschein vorgedruckte Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl.
4. Sie legt den verschlossenen Wahlumschlag und den unterschriebenen Wahlschein in den amtlichen Wahlbriefumschlag.
5. Sie verschließt den Wahlbriefumschlag und übersendet diesen an die zuständige Wahlleiterin.

Hat die wahlberechtigte Person einen Stimmzettel verschrieben, diesen oder einen Wahlumschlag unbrauchbar gemacht, so werden ihr auf Verlangen neue Briefwahlunterlagen ausgehändigt. Die Wahlbehörde behält den alten Stimmzettel oder Wahlumschlag ein.

Für die Stimmabgabe von Menschen mit einer Behinderung (Wählern/-innen) gilt Folgendes:

Hat die wahlberechtigte Person den Stimmzettel durch eine Hilfsperson kennzeichnen lassen, so hat diese durch Unterschreiben der Versicherung an Eides Statt zur Briefwahl zu bestätigen, dass sie den Stimmzettel nach dem Willen der wahlberechtigten Person gekennzeichnet hat.

Holt die wahlberechtigte Person persönlich den Wahlschein und die Briefwahlunterlagen bei der Wahlbehörde ab, so wird ihr Gelegenheit gegeben, die Briefwahl an Ort und Stelle auszuüben. Die Wahlbehörde hat zu diesem Zweck eine Wahlkabine aufgestellt, damit der Stimmzettel unbeobachtet gekennzeichnet und in den Wahlumschlag gelegt werden kann.

Die Wahlbehörde nimmt die Wahlbriefe entgegen, hält sie unter Verschluss und übergibt sie rechtzeitig am Wahltag dem/der zuständigen Wahlleiter/-in.

10. Jede(r) Wahlberechtigte kann das Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu 5 Jahren oder mit Geldstrafe belegt. Auch der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 des Strafgesetzbuches).

Briesen (Mark), 05.04.2019

Marlen Rost
Amtdirektorin